

Geringfügigkeit

Abrechnungsbeispiel für eine geringfügig beschäftigte Person nach Vollendung des 60. Lebensjahres:

Ein geringfügig beschäftigter Arbeiter (Geburtsdatum: 1.7.1953) wurde mit 1.12.2009 in der Beitragsgruppe N14 angemeldet; das Beschäftigungsverhältnis unterliegt der Betrieblichen Vorsorge (BV).

Folgende Entgelte gelangten 2013 zur Auszahlung:

- > 1.1.2013 - 30.6.2013: Lohn monatlich € 100,00
- > Urlaubsgeld 6/2013: € 100,00
- > 1.7.2013 - 31.12.2013: Lohn monatlich € 200,00
- > Weihnachtsgeld 12/2013: € 200,00

Am 1.7.2013 erfolgte eine Änderungsmeldung durch den Dienstgeber in die Beitragsgruppe N14u.

Die Beitragsverrechnung durch den Dienstgeber (Lohnsummenverfahren) erfolgte mit der Beitragsnachweisung 12/2013 folgendermaßen:

Beitragsgruppe/ Verrechnungsgruppe	Summe der allgemeinen Beitrags- grundlagen	Summe der Sonder- zahlungen	Gesamt- summe je Beitrags- gruppe	Bemessungs- grundlage für den Beitrag zur BV	Prozent- satz	Gesamt- beiträge
N14u	€ 600,00	€ 100,00	€ 700,00		1,30 %	€ 9,80
N14u	€ 1.200,00	€ 200,00	€ 1.400,00		0,00 %	€ 0,00
N98				€ 2.100,00	1,53 %	€ 32,13
N97*					2,50 %	€ 0,80

Der Lohnzettel SV war wie folgt auszufertigen:

- > Beitragszeitraum: 01 - 12 / 2013
- > Allgemeine Beitragsgrundlage: € 1.800,00
- > Beitragsgrundlage Sonderzahlung: € 300,00
- > BV Beitragszeitraum 01 - 12
- > BV Beitragsgrundlage inkl. SZ € 2.100,00
- > Eingezahlter Beitrag an BV € 32,13

* Anmerkung zur Betrieblichen Vorsorge (BV):

Bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis besteht für den Dienstgeber die Wahlmöglichkeit, die Beiträge zur BV entweder mit einer monatlichen Beitragsnachweisung oder mit einer jährlichen Beitragsnachweisung in der Verrechnungsgruppe N98 abzurechnen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise der Beiträge zur BV für geringfügig Beschäftigte sind zusätzlich 2,50 % vom zu leistenden Beitrag zur BV in der Verrechnungsgruppe N97 an den zuständigen Krankenversicherungsträger zur Weiterleitung an die BV-Kasse zu überweisen. Bei einer monatlichen Zahlungsweise der Beiträge zur BV entfällt somit der 2,50%ige Zuschlag.

Wird das geringfügige Beschäftigungsverhältnis unterjährig beendet und wurde die jährliche Zahlungsweise gewählt, sind die Beiträge zur BV ebenso wie der zusätzliche Beitrag von 2,50 % mit den Sozialversicherungsbeiträgen im Beendigungsmonat abzurechnen.

Der Wechsel von monatlicher Zahlungsweise der Beiträge zur BV für geringfügig Beschäftigte auf jährliche Zahlungsweise oder umgekehrt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung bis spätestens Dezember des laufenden Jahres für das kommende Jahr schriftlich zu melden.